

# Lösungshinweise - Übungsfälle P-Konto

## Fortbildung der LAG SIB Berlin e.V.

### 1. Lösungshinweise zu den Übungsfällen zum Grundfreibetrag

**Fall 1:** W hat nicht Recht. Der Pfändungsschutz beim P-Konto gilt zeit- und zuflussbezogen. D.h., dass die (ggf. erhöhten) Freibeträge insgesamt im Bezugszeitraum (Kalendermonat) nur einmal freigestellt sind. Darüber hinausgehende Beträge unterfallen dem Pfändungsbeschluss und sind an den Gläubiger auszukehren.

**Fall 2:** Der Pfändungsschutz beim P-Konto knüpft nicht mehr an die Herkunft des Geldeinganges auf dem Konto an, ebenso wenig an einen bestimmten Verwendungszweck. Allein maßgeblich ist, dass der Gesetzgeber einen bestimmten Betrag für notwendig erachtet, damit der Schuldner sein Existenzminimum sichern kann.

Daran ändert sich auch nichts, wenn – wie im vorliegenden Sonderfall – ernsthafte Zweifel daran bestehen können, ob der Schuldner die konkrete Überweisung tatsächlich für die Sicherung seines Existenzminimums benötigt. Der neu gestaltete § 850k ZPO gibt keinen Anhalt dafür, in derartigen Fällen den Pfändungsschutz zu beschränken. Gesetzestechisch hätte der Gesetzestext insoweit als widerlegliche Vermutung ausgestaltet werden müssen. Dies wäre aber nicht nur dem Grundgedanken der neuen Regelung zuwidergelaufen, sondern hätte auch einen nicht praktikablen Aufwand und hohe Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten bedeutet. Es kann daher von Gläubigerseite auch nicht mit einer Gesetzeslücke argumentiert werden, die eine einschränkende Auslegung des Pfändungsschutzes für Fälle wie den vorliegenden gebieten könnte. Der Gesetzgeber hat vielmehr die Sockelbeträge *pauschal* für existenznotwendig erachtet.

K kann daher die 985 € abheben.

Fall 3: K kann nur 985,15 Euro abheben. Er kann vom Vormonat keinen Freibetrag geltend machen – übertragen werden können nur Freibeträge, die sich auf tatsächlich vorhandenes Guthaben beziehen, nicht aber abstrakte Freibeträge.

Fall 4: Der monatliche Freibetrag ist nicht zu quoteln, sondern vielmehr für den Monat September in voller Höhe zu gewähren. K kann daher die vollen 985 € abheben, auch wenn am 1. Oktober wieder eine Überweisung in gleicher Höhe zu erwarten sein sollte (so ausdrücklich Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1300d).

Die Gesetzesbegründung führt insoweit aus: „Aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit soll der Freibetrag jeweils für einen Kalendermonat gewährt werden. Auch wenn der Pfändungsbeschluss nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern an einem anderen Tag zugestellt wird, soll aus Gründen der einfacheren Praktikabilität der gesamte Betrag pfändungsfrei gestellt werden.“

Fall 5: K kann 385,15 Euro ausgezahlt erhalten. Die Bank wird für den Monat September an den Gläubiger 303,85 Euro auskehren.

Fall 6: K kann das Geld abheben, denn Verfügungen, die vor dem Wirksamwerden der Pfändung mit Zustellung an den Drittschuldner gem. § 829 Abs. 3 ZPO getätigt wurden, schmälern den Grundfreibetrag nicht.

Fall 7: Die Bank wird kein Geld an den Gläubiger auskehren, da die Ansparung in Höhe von 307,15 € mit in den nächsten Monat „übertragen“ wird und vom Pfändungsschutz mit umfasst ist, so dass im Oktober 1292,30 € pfändungsfrei sind. Es nun wird automatisch immer das „älteste Geld“ zuerst verbraucht.

Geschützt ist jeweils das nicht verbrauchte Guthaben.

Fall 8: Der nicht verbrauchte Betrag wird übertragen. E kann somit 85,15 Euro zzgl. den Freibetrag für Oktober (=985,15 Euro) abheben, insgesamt also 1.070,30 €.

Fall 9: Pfändungsschutz für den Sockelfreibetrag erhält man auch dann, wenn die Umwandlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses erfolgt. Das Kreditinstitut leistet in diesen 4 Wochen nicht an den Gläubiger. Die Umwandlung muss aber innerhalb der Frist aber auch vollzogen worden sein, ein Antrag innerhalb der Frist reicht nicht aus. Im vorliegenden Fall dürfte der Antrag zu spät gestellt sein Die Bank muss an den Pfändungsgläubiger das Geld auskehren.

Fall 10: Der Pfändungsschutz für den Sockel- (Aufstockungsbetrag) gilt stets nur einmalig für den Kalendermonat. Das zweite Gehalt ist vom Pfändungsschutz nicht mehr umfasst – K muss einen Antrag nach § 765a ZPO stellen.

Fall 11: Das P-Konto schützt Beträge unabhängig von der Herkunft. Insoweit ist der Geldeingang zunächst geschützt, auch wenn er für einen Dritten bestimmt ist. Allerdings gilt dies nur bis zur Höhe des Sockelbetrages bzw. des jeweils erhöhten Betrages. Aus der Zweckbestimmung des Zahlungseingangs für einen Dritten ergibt sich *keine Erhöhung der Sockelbeträge*. Kurt Kaiser muss sich also die Überweisung an Hans Heiner auf den Sockelbetrag anrechnen lassen und kann nur noch 685 € abheben.

Fall 12: Der für Hans Heiner auf dem Konto des Kurt Kaiser eingegangene Betrag könnte unpfändbar sein. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII kann der Anspruch auf Sozialhilfe nicht gepfändet werden. Fraglich ist allerdings, ob dies Kurt Kaiser im vorliegenden Fall weiterhilft.

Selbst wenn § 55 SGB I anwendbar sein sollte, würde dieser nicht helfen: Denn er schützt die Forderung, die durch die Gutschrift der Geldleistung entsteht, nur, wenn sie „auf das Konto des Berechtigten“ eingeht. Die ganz überwiegende Meinung folgert daraus, dass Sozialleistungen, die auf das Konto eines Dritten eingehen, keinen Pfändungsschutz genießen.

Ferner wäre zu fragen, ob § 55 SGB I für P-Konten überhaupt Anwendung findet. S. dazu die folgende Fallabwandlung.

Fall 13: Kaiser könnte 1.285 € abheben, wenn die Sozialleistung in Höhe von 300 € zusätzlich zum Sockelbetrag vor Pfändungen geschützt wäre. Dies könnte sich aus einer Anwendung von § 55 SGB I ergeben.

Allerdings ergibt sich aus dem neuen Abs. 4 des § 55 SGB I, dass Pfändungsschutz nach § 55 SGB I nicht besteht, wenn der Schuldner ein P-Konto führt.

Nur dieses Ergebnis ist im übrigen auch mit dem Sinn und Zweck des neu gefassten § 850k ebenso wie mit der Systematik des Gesetzes in Einklang. Denn das P-Konto folgt einem anderen Prinzip, als § 55 SGB I und schützt Kontoguthaben unabhängig von ihrer Herkunft. Demgegenüber schützt § 55 nur Guthaben aus Geldeingängen, die Sozialleistungen darstellen. Kurt Kaiser kann daher nur 985 € abheben.

Fall 14: Da der Schutz des P-Kontos unabhängig von der Quelle des Zahlungseinganges auf dem Konto gilt, ergibt sich bis zur Höhe der Freibeträge ein indirekter Schutz. Kaiser kann über insgesamt 985 € monatlich unabhängig von der bestehenden Pfändung verfügen und somit sowohl die Überweisung tätigen, als auch die Abhebung vornehmen.

### **3. Fälle zum Verrechnungsschutz**

Fall 15: Gem. § 850k Abs. 6 ZPO nF besteht für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift Verrechnungsschutz, allerdings nicht gegenüber den Kontoführungsgebühren. Die Bank wird daher mit 8 € Kontoführungsgebühren verrechnen und an K 592 € auszahlen.

Fall 16: Bei der Geldleistung handelt es sich um eine Geldleistung nach dem SGB II. Der Verrechnungsschutz des Abs. 6 kommt also zur Anwendung. Bei derartigen Gutschriften darf das Kreditinstitut nur „mit Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen“. Die Bank darf also nicht mit der fälligen Darlehensrate verrechnen.

### **4. Fälle zur Bescheinigung**

Fall 17: **Bescheinigt werden könnte M ein Betrag in Höhe von:**

	<b>985,15 €</b>	<b>Sockelfreibetrag (automatisch)</b>
<b>+</b>	<b>370,76 €</b>	<b>1. Unterhaltsberechtigter Person</b>
<b>+</b>	<b>206,56 €</b>	<b>2. Unterhaltsberechtigter Person</b>
<b>=</b>	<b><u>1562,47 €</u></b>	<b><u>(ggf. zzgl. Kindergeld)</u></b>

Fall 18: Zu prüfen wäre, ob K den Unterhalt tatsächlich leistet. Wenn dies der Fall ist, kann wie folgt bescheinigt werden:

	<b>985,15 €</b>	<b>Sockelfreibetrag (automatisch)</b>
<b>+</b>	<b>370,76 €</b>	<b>1. Unterhaltsberechtigter Person</b>
<b>=</b>	<b><u>1355,91 €</u></b>	

Fall 19:

**E könnten**  
**985,15 € Freibetrag**  
**+ 370,76 € 1. Unterhaltsberechtigter Person**  
**+ 206,56 € 2. Unterhaltsberechtigter Person**  
**+ 206,56 € 3. Unterhaltsberechtigter Person**  
  
**= 1769,03 €**  
**+ 190,-- € Kindergeld für drittes Kind**  
  
**= 1959,03 € bescheinigt werden.**

Fall 20: K könnten

985,15 € Freibetrag  
**+ 370,76 € 1. Unterhaltsberechtigter Person**  
**+ 206,56 € „zweite“ Person für die Leistungen nach dem SGB II bezogen werden**  
**+ 206,56 € „dritte“ Person, für die Leistungen nach dem SGB II bezogen werden**  
  
**= 1769,03 € bescheinigt werden.**

Fall 21:

**Mit der Musterbescheinigung könnten K**

**985,15 € Sockelfreibetrag**  
**+ 370,76 € für die erste Unterhaltsberechtigter Person**  
**+ 184,00 € Kindergeld**  
**= 1539,91 € pfandfrei gestellt werden.**  
**Pfändbar damit: 44,09 €**

**Vergleichsrechnung nach § 850c Abs. 1, 2 ZPO**

**1400,00 € Nettoeinkommen**  
**1355,91 € Kontrollbetrag nach § 850c Abs.1**  
**44,09 € Differenzbetrag nach § 850c Abs. 2 S. 1**  
**13,23 € davon 3/10 Mehrbetrag K (Erwerbsanreiz)**  
**8,82 € davon 2/10 Mehrbetrag Friedolin (Erwerbsanreiz)**  
**1377,95 € = pfändungsfrei nach Tabelle**  
**= 1561,95 € damit pfändungsfrei inkl. Kindergeld**

**Pfändbar damit: 22,05 €**

**K wäre zu raten, beim Vollstreckungsgericht einen Freigabeantrag zu stellen.**